Erscheint wöchentlich 4 Mal: Dienstag und Freitag früh, Mittwoch und Sonnabend Mittag. Pränumerations-Preis für Einheimische 18 Sgr., mit Botenlohn 19 Sgr.; Auswärtige zahlen bei den Königl. Post-Anstalten 21 Sgr. 3 Pf.

Insertionen werden bis Montag und Donnerstag Abends 5 Uhr, Mittwoch und Sonnabend bis Vormittags 10 Uhr in der Expedition angenommen, und kostet die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf.

Thorner Wochenblatt.

№ 22 Freitag, den 9. Februar. 1866

Politische Rundschau.

Schleswig-Holstein. Das neueste Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig bringt eine Bekanntmachung des Civilkommissars Hrn. v. Zedlitz, welche nicht geringe Aufregung im Lande hervorbringen dürfte. Nach altem Landesgesetz bedurften alle nicht freien Gewerbe, wie Apotheken, Buchdruckereien, Zeitungsexpeditionen, Gastwirthschaften, rc., bei jedem eintretenden Thronwechsel der Confirmation der betreffenden Concessionen. Nach dem Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark wurden einige dieser Concessionen von seinem Nachfolger und später von der obersten Civilbehörde resp. der Schleswig-Holsteinischen Regierung bestätigt. Nunmehr hat — wie es in der erwähnten Bekanntmachung heißt — „Se. Majestät der König (von Preußen) allergnädigst zu verfügen geruht, daß die von den früheren Landesherren des Herzogthums Schleswig ertheilten, der Bestätigung bedürfenden Concessionen rc. Allerhöchstdemselben unterbreitet werden sollen." Es wird demnach Jeder, der im Besitze einer derartigen Concession, Gerechtsame rc. ist, aufgefordert — „ohne Rücksicht darauf, ob er bereits um die Bestätigung derselben nachgesucht hat oder nicht, und ob ihm auf sein Gesuch ein Bescheid ertheilt ist oder nicht" — sich mit einem erneuerten Gesuche an die Schleswigsche Regierung zu wenden, und zwar muß dies vor dem 1. Mai d. J. geschehen, widrigenfalls Niemand auf weitere Berücksichtigung seines Gesuchs rechnen dürfe. Wegen der Confirmation derjenigen Concessionen und Bewilligungen, welche früher im Namen des Landesherrn und unter Beidrückung des landesherrlichen Siegels angefertigt worden sind, bleibt eine weitere Verfügung vorbehalten. — Zur Affaire May schreibt man der „Schlesw.-Holst. Ztg." aus Kiel: „Ein von Seiten des Berliner Kammergerichts an unseren Statthalter gestelltes Ansuchen, den früheren Redacteur der „Schleswig-Holsteinischen Zeitung", Herrn M. May, verhaften und nach Berlin ausliefern zu lassen, ist, da der Statthalter nicht die Behörde ist, an welche jene Requisition zu richten war, an die Absender remittirt worden. Laut Art IV. des betreffenden Gesetzes hätte die Requisition ergehen müssen an das Stadtgericht zu Altona." (Nach einem Telegramm der „Bresl. Ztg." hatte letzteres bereits die Auslieferung May's, die von dem Perleberger Gerichte verlangt worden sei, abgelehnt, dagegen, wie ja auch anderweitig schon berichtet, seine Vernehmung in der diesmal auf Schmähung des Gr. Bismarck lautenden Anklage beschlossen. Die Behörden Holstein's — sagt die Depesche — werden das Urtheil fällen.)

Deutschland. Berlin, den 8. Feruar. Der „Elbf. Z." wird von hier geschrieben: „Der Beschluß des Obertribunals nimmt die öffentliche Aufmerksamkeit in einem noch immer steigenden Maße in Anspruch. Jetzt strömen nicht blos aus den preußischen Provinzen, sondern aus allen Ecken Europas Fragen her, die Auskunft über die Umstände, unter denen der Beschluß der vereinigten Abtheilungen des Strafsenats zu Stande gekommen sei, begehren. Namentlich will man Nachricht über das Institut der Hilfsarbeiter haben, welche in manchen Fällen als Reserve eingezogen zu werden scheinen. Das Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Obertribunals vom 7. Mai 1856, ist hierbei maßgebend. Die Bemerkung einiger Zeitungen, daß die rheinische Abtheilung bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig sei, ist insofern ungenau, als jede Abtheilung des Senats für Strafsachen gültige Beschlüsse fassen kann, wenn wenigstens sieben Mitglieder daran Theil nehmen. Die Zahl der Mitglieder muß immer eine ungerade sein. Hiernach könnte es scheinen, als ob zur Beschlußfähigkeit der vereinigten Abtheilungen des Senats wenigstens vierzehn Richter gehören. Das ist aber falsch. Das erwähnte Gesetz bestimmt in § 4, daß es dazu genüge, „wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens elf Mitglieder Theil nehmen." Nun waren aber 15 nicht blos wirkliche Mitglieder des Obertribunals, sondern auch ständige Mitglieder des Kriminalsenats anwesend: sieben aus der altländischen Abtheilung und acht aus der rheinischen Abtheilung. Von diesen fünfzehn haben acht für die Aufrechterhaltung der bisherigen Auslegung und sieben dagegegen gestimmt. Wodurch sich nun die Heranziehung von zwei Hülfsarbeitern zur altländischen Abtheilung rechtfertigt, das ist uns unersichtlich. — Von anderer Seite schreibt man dem genannten Blatte: „Die hin und wieder auftauchende Ansicht, es könnten die Meinungsschwankungen über die sogenannten Erwägungsgründe noch dahin führen, daß die Angelegenheit vor die zum Plenum vereinigten gesammten Senate des Obertribunals käme, und hier schließlich eine andere Entscheidung als bei den vereinigten Abtheilungen des Kriminalsenats fände, geht offenbar von der sanguinischen Ansicht aus, daß es mehr darauf ankomme, warum als wie entschieden werde. Aus Verlegenheit um Gründe wird aber die Majorität auf ihre eigenthümliche Auslegung des Artikels 84 der Verfassung gewiß nicht verzichten." Dem „Alt. Merkur" ist aus angeblich zuverlässiger Quelle die Nachricht zugegangen, „in diesen Tagen bei der schleswigschen Regierung direkt aus dem Kabinet des Königs von Preußen eine Proklamation an die Schleswig-Holsteiner eingetroffen sei, die vorläufig erst zur Kenntniß der verschiedenen Behörden des Landes gebracht sein soll. Gedachte Proklamation fordert das schleswigsche und holsteinische Volk zu einer Personalunion auf, und werden demselben in diesem Falle vom König von Preußen seine altherkömmlichen Rechte und Institutionen, sein eigenes Beamtenwesen, Heer, Finanzen u. s. w. garantirt. Für den Fall des Nichteingehens auf das Anerbieten werden andere Maßnahmen in Aussicht gestellt." Die „Nordd. A. Z." erklärt diese Nachricht in halboffizieller Weise für eine „Erfindung, die offenbar deshalb in Umlauf gesetzt werde, um in Schleswig-Holstein von vorn herein eine Agitation gegen das Projekt einer Personalunion zwischen Preußen und den Herzogthümern hervorrufen zu können."

— Der „Weserzeitung" wird von hier geschrieben: „Wir wissen nicht, ob der Herr Justizminister beabsichtigt, auch bei der Schlußberathung des Hoverbeck'schen Antrages nähere Auskunft über den Beschluß des Obertribunals vom 29. Januar zu verweigern, mit der Anführung, er habe noch keine amtliche Mittheilung über denselben erhalten. Freilich liegt auch im gewöhnlichen Geschäftsgange keinerlei Grund vor, den

Die freie Advokatur.

Herr Rechtsanwalt Lewald in Berlin machte vor einiger Zeit in der preuß. Anwaltszeitung den Vorschlag, daß zur Anbahnung der freien Advokatur der Gerichtssprengel unserer Anwälte auf die Grenzen des vorgesetzten Appellationsgerichts erweitert werde, übrigens aber an dem jedem Anwalte bei seiner Ernennung zugewiesenen Domizilort festgehalten werden möge. Die neueste deutsche Gerichtszeitung bringt einen Aufsatz des Hrn. Kreisrichters Lesse in Thorn, worin ausgeführt wird, daß dieser Vorschlag von keiner praktischen Bedeutung sei, ja sogar für schädlich im Hinblick auf das zu erstrebende Ziel der gänzlichen Freigebung der Advokatur erachtet werden müsse. Die Freigebung der Advokatur sei mehr als eine einzelne im Interesse der Rechtspflege zweckmäßige Maßregel, sie sei der Ausfluß einer veränderten Auffassung vom Staatsleben überhaupt, die nothwendige Consequenz einer freieren Entwickelung unserer gesammten wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse. Eine Reform, welche diesen Gesichtspunkt verlaße, und dabei nicht einmal eine bedeutende practische Besserung des bisherigen Zustandes involvire, wie näher ausgeführt wird, sei nicht zu befürworten. Die Einführung einer neuen Prozeßordnung in Preußen werde ein Wendepunkt auch bezüglich der Verhältnisse des Anwaltstandes sein. Die Anforderungen, welche ein wirklich mündliches Prozeßverfahren an den Anwalt stelle, seien sehr bedeutende, diesen Anforderungen werde aber genügt werden, wenn man sich zur freien Advokatur entschließe. Zum Schluß heißt es in dem Aufsatze:

„Die preußischen Rechtsanwälte sind als wirkliche Staatsdiener anzusehen; hierüber kann kein Zweifel sein, denn der Anh.-§ 462 zu § 3, Tit. 7, Th. III. A. G.-O. schreibt es ausdrücklich vor. Ob sie für Staatsbeamte zu erachten, ist streitig, v. Rönne verneint es (s. sein Stabtsrecht Bd. II,, S. 438, Anm. 5). Dagegen ist in zahlreichen Erkenntnissen der Disciplinarhöfe in Untersuchungen wegen Agitation gegen die bestehende Regierung und in Bescheiden der vorgesetzten Dienstbehörden auf ergangene Anfragen das Gegentheil angenommen worden. Insbesondere ist der Beschluß des Staatsministeriums vom 2. März 1851, wonach für Staatsbeamte die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht blos zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung, sondern auch zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneten erforderlich sein soll, auch auf Rechtsanwälte für anwendbar erachtet worden.

„Es soll hier nicht erörtert werden, inwiefern diese Auffassung nach Lage der bestehenden Gesetzgebung begründet sei, de lege ferenda aber wird man den Wunsch nach einer Aenderung dieses Verhältnisses für durchaus berechtigt erachten müssen. Es ist nicht zu leugnen, daß die strenge Auffassung des Anwalts als Beamter ihn in gewisse Conflicte mit seiner sonstigen Stellung bringt. Der Anwalt nimmt, im Gegensatze zu den meisten anderen Beamten, eine Parteistellung ein. Er soll, wer auch der Gegner sei, einem Jeden mit seinem Rathe zur Seite stehen; er soll, wie es in der A. G.-O. heißt, seine Assistenz aus Menschenfurcht oder anderen Nebenrücksichten Niemandem versagen. Schon dieser Parteistellung halber hat die oppositionelle Thätigkeit eines Anwalts doch noch einen anderen Charakter, als die eines andern Beamten. Für denjenigen, der mit seiner ganzen Thätigkeit auf den Parteistandpunkt gewiesen ist, der gewöhnt ist, von diesem Standpunkt aus Anderen zu ihrem Rechte zu verhelfen, liegt es sehr nahe, auch da eintreten zu wollen, wo er dies zu Wahrung oder Wiederherstellung des Rechtes der Gesammtheit für geboten erachtet. Abgesehen davon kommen auch Fälle vor, wo die Grenzen eines kräftigen Auftretens für die Rechte Dritter auf Anrufen derselben und der Opposition gegen Maßregeln der bestehenden Regierung nur schwer erkennbar sind. Was aber die Frage betrifft, ob der Anwalt zur Uebernahme eines Amtes als Gemeindeverordneter der höheren Genehmigung bedürfen soll, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß es für Denjenigen, der vermöge seines Amtes der tägliche Rathgeber des Publikums ist, ein peinliches Gefühl sein muß, wenn er, berufen zu dem Ehrenamte eines Vertreters und Rathgebers seiner Mitbürger in den wichtigsten Angelegenheiten der Commune, nun nicht frei und selbstständig darüber bestimmen darf, ob er dieses Mandat zu übernehmen habe.

„Alle diese hier nur kurz angedeuteten Conflicte schwinden, wenn dem Anwalt nach allen Seiten hin volle Freiheit der Bewegung gewährt wird, wenn er

Herrn Justizminister direkt von dem Beschlusse in Kenntniß zu setzen. Es scheint aber gut, hervorzuheben, daß die Verweisung des auf die Frentzel-Twesten'sche Angelegenheit bezüglichen Antrages des General-Staats-Anwalts an die vereinigten Senate für Strafsachen „mit Genehmigung des königl. Justizministers" erfolgt ist. — Die Behauptung der „Köln. Ztg." es bestehe eine große Uneinigkeit hinsichtlich der Begründung des Beschlusses, ist, so auffällig dieselbe auf den ersten Blick scheint, thatsächlich richtig. Daß solche Verlegenheiten eintreten können, beruht auf der beim Obertribunal eingeführten Praxis, daß mit Ausnahme der Anträge der Staatsanwaltschaft und des Referenten in der Diskussion selbst keine motivirten Anträge gestellt werden. Jedes Mitglied des Kollegiums entwickelt, so wie es sich zum Worte gemeldet hat, seine Ansicht, und so kann es recht gut dahin kommen, daß bei der schließlichen Abstimmung mehrere Votanten aus verschiedenen Gründen für oder gegen den vorliegenden Antrag stimmen. Die Formulirung und Begründung des Beschlusses liegt alsdann dem Referenten ob, wenn derselbe zur Majorität gehört (in diesem Falle also nicht der zur Minorität stehende Herr von Seckendorf): sonst aber einem zu designirenden Mitgliede der Majorität. Der Entwurf zirkulirt olsdann bei den Mitgliedern des Kollegiums, welche berechtigt sind, ihre abweichenden Motive anzugeben. Es ist dann schließlich Sache des mit der Abfassung und Begründung des Beschlusses Beauftragten, aus diesen, im vorliegenden Falle höchst inkongruenten Materialien ein Ganzes zu konstruiren. Wir glauben gern, daß unter diesen Umständen die Begründung des Beschlusses, dessen Wortlaut die juristische und politische Welt mit begreiflicher Spannung entgegensieht, kein Kinderspiel ist. Leider aber ist die von der „Köln. Zeitung" angedeutete Möglichkeit, daß bei einer ferneren Berathung über die Begründung ein entgegengesetzter Beschluß zu Tage komme, durch den Geschäftsgang des Obertribunals ausgeschlossen. In der Sitzung vom 29. Januar ist die Abstimmung erfolgt und publicirt, die Verhandlung also geschlossen; eine nochmalige Abstimmung in dieser speciellen Frage ist also pure Unmöglichkeit."

— Der Constitutionalismus macht im Lande Lauenburg ohne Schonung seiner Eigenthümlichkeiten bösartige Fortschritte. Am 3. trat dort der „Landtag" zusammen und schon am 5. konnte die „Lauenb. Ztg." melden, daß der Antrag des Abg. Bauernvogt Thölke, auf Bewilligung von Diäten an die Abgeordneten, mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen worden sei. Man ist dort nun auch der Einführung von Stellvertretungskosten gewärtig.

— Graf Bismarck soll, wie in Marienburg verlautet, die durch den Tod des Hrn. v. Auerswald erledigte Stelle eines Oberburggrafen des dortigen Schlosses erhalten haben. Das Amt ist eine Sinecure, galt deshalb bisher als Ruheposten.

— Für den verstorbenen Regierungs-Präsidenten v. Schleinitz zu Trier soll Hr. v. Viebahn, bisher zu Oppeln, der Nachfolger werden. Zugleich hört die „Rhein. Ztg.", daß der Reg.-Präsident v. Kamptz in Königsberg seinen bisherigen Wirkungskreis mit einem andern vertauschen möchte, und daß diesem Wunsche an maßgebender Stelle die Ansicht zu Hilfe komme, es sei geboten, in den westlichen Provinzen die Leitung der Bezirksregierungen in solche Hände zu bringen, welche in wahrhaft „Preußischem" Sinne zu verwalten verständen. Sollte diese Erwägung den Ausschlag geben, so dürfte auch wohl bei einigen andern Bezirksregierungen ein Wechsel im Präsidium eintreten. Andererseits wird für die Uebersiedelung des Herrn von Viebahn geltend gemacht, daß Prinz Hohenlohe in Oppeln Reg.-Präsident werden solle.

— Die ministerielle „Provinzial-Correspondenz" enthält folgende Notizen: Das Abgeordnetenhaus dürfte baldigst Gelegenheit haben, über seine Stellung zur Herzogthümerfrage sich bestimmt und ohne Umschweife auszusprechen. Bezüglich der bevorstehenden Debatte, betr. den Ober-Tribunals-Entscheid, sagt die „Prov.-Corr.": Die gesetzgebende Gewalt der Häuser des Landtags ebensowenig wie die Krone dürfen in die Richtergewalt eingreifen. Es wäre geradezu ein revolutionäres Beginnen und verhängnißvolles Beispiel von Auflehnung gegen die durch die Verfassung geordneten Gewalten. Ferner: Die Vorgänge in Holstein haben Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen hervorgerufen. Das Wiener Cabinet mißbilligt die dortigen Vorgänge entschieden.

— Selbst Regierungsorgane, wie die „Weimarische Ztg.", sprechen mit freimüthigster Offenheit über die Obertribunals-Entscheidung. Das offizielle Blatt der weimarschen Regierung ist schließlich der Ansicht, daß „die Saat vom 29. Januar zu einer Niederlage für die Regierung heranreifen dürfte."

— Am 4. d. M. überbrachte eine Deputation von 25 Herren, Abgesandte aus 47 Städten Westfalens und der Rheinprovinz, dem Herrn Classen-Kappelmann in Köln ein Ehrengeschenk, bestehend in einer aus gediegenem Silber gegossenen Statuette E. M. Arndts. Die Figur, 21 Zoll hoch, nach dem Afinger'schen Original, welches im Sommer zu Bonn aufgestellt wurde gegossen und ciselirt von dem berühmten Berliner Medailleur Mertens, steht auf einem Piedestal von schlesischem Marmor; die Statuette, aus mattem Milber mit leichtem Oxyd, ist ein vollendetes Kunstwerk.

Hannover. König Georg V. von Hannover hat wieder eine Welfen-Rede vom Stapel gelassen, und zwar an die (obrigkeitlich zusammengebrachten) Deputationen aus Uchte, Freudenberg und Wagenfeld, welche die Adressen auf Anlaß der 50jährigen Vereinigung dieser vormals Hessischen Landestheile mit der Krone Hannover am 31. Januar überreichten. Die Rede ist ungeheuer anspruchslos. Es heißt in derselben: „Bitten wir vereint, daß es dem Allmächtigen gefallen möge, diese Landestheile mit dem alten Welfenstamme und seiner Krone im Mannesgeschlecht immer (immer? ein frommer Wunsch, gegen den wir aber Manches einzuwenden haben, und mit uns — die Geschichte!) verwoben bleiben und fortbestehen zu lassen; und daß von Geschlecht zu Geschlecht die Herrscher den Unterthanen neue Wohlthaten gewähren, und die Unterthanen von Geschlecht zu Geschlecht den Herrschern für neue Segnungen danken mögen, wie Ihr jetzt und Eure Landsleute in den übrigen Landestheilen den Dank Mir dargebracht habt für die Wohlthaten, die Mein Großvater, Meine Oheime Georg IV. und Wilhelm IV., und Mein in Gott ruhender Königlicher Vater Euch gespendet. Ich hoffe; daß es Mir gelungen sein möge, in gleichem Maße Euch Wohlthaten zu verleihen, und es Mir vergönnt sein möge, in Zukunft in erhöhetem Maße Euch solche zu gewähren. Und mögen die kommenden Generationen fortfahren, solche Wohlthaten dankbar anzuerkennen." Es wäre wohl billig, daß der König auch der Wohlthaten gedächte, welche das Volk ihm und seinen Vorgängern auf dem Throne erwiesen hat. Und bei den Wohlthaten, die dem Volke erwiesen sird, ist doch nicht zu vergessen, daß die Mittel zu solchem Wohlthun aus dem Besitze und der Arbeit des Volkes selbst genommen werden.

Oesterreich. Die „N. Fr. Presse" giebt in einem gutunterrichtet aussehenden Artikel an, daß die Berufung Belcredi's und Meusdorfs nach Pesth wahrscheinlich eine Frage der auswärtigen Politik, als die Ungarische, zum Anlaß habe. „Letzte Depeschen aus Berlin werden einen neuen Entschluß des Oesterreichischen Cabinets in Sachen der Elbherzogthümer zur Reife bringen," sagt das Blatt und fügt hinzu: „Die Situation wird uns als eine fast bedrohliche geschildert."

Großbritannien. Das Parlament wurde a. 6. d. durch die Königin eröffnet. In der Vorrede heißt es: Die auswärtigen Beziehungen sind erfreulich und befriedigend. Ich erblicke keinen Grund, irgend welche Störung des allgemeinen Friedens zu besorgen. Die Zusammenkunft der französischen und englischen Flotten beförderte die Freundschaft beider Nationen und zeigte der Welt deren Uebereinstimmung zur Förderung des Friedens. Ich freue mich, daß Amerika die Schäden seines Bürgerkrieges heilt. Ich hoffe zuversichtlich auf einen für beide Seiten ehrenvollen und befriedigenden Ausgleich des Conflicts zwischen Spanien und Chili. Ich hoffe, daß der Handelsvertrag mit Oesterreich beiden Staaten wichtige Vortheile bringen wird. —

Die Thronrede verheißt ferner die Vorlage von Bills, betreffend die Todesstrafe, die Finanzkontrole und den Parlamentseid, und erwähnt schließlich die Parlamentsreform in sehr vagen Ausdrücken.

— Das Schreiben von Drouyn an den Franzöf. Gesandten in London betreffs des Auslieferungsvertrages liegt jetzt vor und es läßt sich kaum mehr fürchten, daß sich das Englische Cabinet durch die Kündigung verleiten lassen werde. Der Kern der Französischen Beschwerden, also Wünsche liegt darin, daß die Englische Regierung hinfort jeden flüchtigen Franzosen ausliefern soll, der in Frankreich in contumaciam verurtheilt worden ist. Ein den Englischen Behörden eingesandter Verhaftsbefehl nebst einer Abschrift des richterlichen Urtheils soll diesen zur Auslieferung genügen. Dagegen erhebt sich das schwere Bedenken, daß dadurch das Englische Asylrecht für politische Flüchtlinge zu einer Posse herabgewürdigt werden könnte. Wie leicht wäre es, irgend einen politischen Flüchtling wegen eines Civilbrechens in Frankreich anzuklagen und von Kaiserlichen Gerichten in contumaciam verurtheilen zu lassen! Wenn dies auch nicht — setzt die „Köln. Ztg." in gar rührender Unschuld hinzu — die Absicht der jetzigen Französischen Regierung sein mag, wer bürgt für ihre Nachfolger? „England" — so klagt die Depesche — „will selbst die Verurtheilten nicht ohne eigene Prüfung ausliefern." Ganz natürlich nicht, da es an dem Grundsatz festhält, daß es nur solche Personen der Wohlthat der persönlichen Freiheit auf Englischem Boden berauben darf, die vor einem Englischen Richter schuldbelastet oder doch höchst verdächtig erscheinen würden. Worauf man in den Tuillerien lossteuerte, wird immer handgreiflicher: Mazzini und Ledru Rollin sind beide veructheilt in Paris, in contumaciam blos, ohne contradictorische Verhandlung, ohne Vertheidigung; gleichviel: Französische Competenz, Französisches Verfahren, Französischer Spruch und, wohl zu bemerken, Französische Qualifikation ihrer Vergehen als nicht politisch sollten England genügen, um sie ihrem „natürlichen Richter" zu überhändigen! Weil die Englische Regierung diese Logik nicht überzeugend fand, hat man ihr aufgekündigt und sich in den Mantel philantropischer Entrüstung gehüllt. Stets dieselbe Taktik: „Wie ich die Kinder taufe, so heißen sie," läßt Zschokke in seinen „Puritanern" einen seiner Helden sagen.

Rußland. Es liegen uns (schreibt man dem „Dresd. Journ.") nunmehr die neuen Organisationspläne von zweierlei Schulen für das Königreich Polen vor; von den Polnischen und denjenigen Russischen nämlich, die die Ruthenische Bevölkerung bestimmt sind. Sie weichen in mehreren Beziehungen ab von den Plänen des Ukases vom 11. September 1864, welche merkwürdiger Weise noch gar nicht zur Anwendung gekommen sind. Die jetzigen Pläne gehen in der Richtung der Russificirungsversuche um ein Erhebliches weiter, als ihre eben erwähnten Vorgänger. So z. B. ist in dem Plane der Polnischen Schulen bestimmt, daß ein Theil der Lehrgegenstände in russischer Sprache vorgetragen werden soll. Es ist nicht einzusehen, wie die Schulkinder Gegenstände in einer Sprache werden lernen können, die im Königreiche selbst bei Erwachsenen nur äußerst Wenigen bekannt ist. Der jährliche Gehaltsetat eines Polnischen Gymnasiums beträgt 18,250 Rubel, der eines Russischen (Ruthenischen) hingegen 22,450 Rubel. In letztern Schulen können die Lehrer nur Russen Griechischer Confession sein. Eben so dürften in den Polnischen Gymnasien Geschichte und Russische Lehrgegenstände nur von Russen vorgetragen werden. — Das Wilnaer amtliche Organ, die „Wiln. Nachr.", enthalten folgendes Communiqué: „Aus verschiedenen Städten wird berichtet, daß trotz des Verbotes, die Polnische Sprache an Aushängeschildern, in Rechnungen und in der Verkehrssprache zu gebrauchen, diese Sprache dennoch zu Brief-Adressen gebraucht wird. Die Polnische Intrigue, wie ein Pole hierüber sich wizzig ausgedrückt hat, ist einem Bandwurme gleich, sie wächst immer wieder, so lange ihr Kopf nicht vernichtet ist. Die Polnischen Adressen auf Briefen sind eine Art Demonstration, die in Miniatur dieselben Prätensionen ausdrücken für die Herrschaft der Polnischen Nationalität, wie die früheren revolutionären Demonstrationen. Da überdem von Russischen Postbeamten, die hierher gekommen sind, um Rußland und nicht um Polen zu dienen, nicht verlangt werden kann, daß sie Polnisch lernen sollen, so entstehen auch viele Schwierigkeiten durch die Polnischen Adressen. Sonach wird das Verbot der polnischen Adressen nochmals eingeschärft."

Provinzielles.

Graudenz, 5. Februar. (G. G.) Vor einiger Zeit kam in heiterer Gesellschaft das Thema Nordamerika zur Sprache und man hob hervor, mit welcher Vorurtheisfreiheit dort selbst feingebildete Männer in Fällen der Noth zu Berufsthätigkeiten greifen, die man in Europa für untergeordnet halte und den ungebildeten Ständen überlasse. Was mich betrifft, bemerkte einer der anwesenden Herren, ich würde mich auch hier nicht bedenken, Holz zu hauen, wenn mir kein anderes Erwerbsmittel zu Gebote stände und ein anderer Herr stimmte ihm bei. Das bezweifle ich, rief ein Mitglied der Gesellschaft, ich parire 50 Thlr. für das Mädchenwaisenhaus und gebe eine halbe Klafter Holz dazu, wenn Ihr dies Holz auf offener Straße klein macht. Die Wette wurde angenommen, und kürzlich haben die zwei Herren, welche sonst wohl nur die Feder als Hand=

---

aufhört, Staatsdiener zu sein. Es ist dies kein extremes Verlangen, vielmehr geht dasselbe unserer Meinung nach aus einer richtigen Auffassung des Fürsprecheramtes, welches ohne diese Freiheit wahrhaft nicht gedeihen kann, von selbst hervor. Also Freigebung der Advokatur und Aufhören der Staatsdienerschaft der Anwälte, das sind die Ziele, welche der preußische Anwaltstand zu verfolgen hat! Wer sie fest ins Auge faßt, für den haben Vorschläge, wie der vorstehend besprochene, keinen Boden mehr."

[Gesetzliche Verbürgungen der Redefreiheit in Volksvertretungen.] Artikel der nordamerikanischen Conförderation vom 9. Juli 1778. Artikel V. § 5. „Die Freiheit der Rede und Debatte im Congreß soll an keinem Gerichtshofe oder Orte außerhalb des Congresses einer Anklage unterworfen, noch in Frage gestellt werden."

Verfassung der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787. Section 6. „Die Senatoren und Repräsentanten sollen nicht an irgend einem Anderen Orte wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten in einem von beiden Häusern belangt werden können."

Englische Akte vom 13. Febrnar 1689, welche die Rechte und Freiheiten der Unterthanen u. s. w. erklärt. Es wird zugesichert: 9. „daß die Freiheit zu sprechen und die Debatte und Verhandlungen im Parlament nicht gehindert oder Gegenstand zu Untersuchungen in irgend einem Gerichtshofe oder an einem andern Platze werden sollen außerhalb des Parlaments."

Grundgesetz des Reiches Norwegen vom 4. November 1814. § 66. — — — „auch können sie (die Abgeordneten) nicht, außer von den Versammlungen des Storthings zur Verantwottung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden."

Staatsverfassung des Königreichs Belgien vom 25. Februar 1831. § 44. „Kein Mitglied der einen oder andern Kammer kann gerichtlich verfolgt, oder zur Rechenschaft füe seine Meinung und Stimme gezogen werden, die es in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat."

Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Jan. 1850. Artilel 84. „Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

werkszeug geführt haben, ihr Holz vor dem Waisenhause kleingemacht und es abgetragen zum Triumphe des gesunden Verstandes und zum Besten des Waisenhauses, dem Holz und Geld wohl bekommen werden.

Danzig, d. 6. Februar. Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben in ihrer am 31. v. M. abgehaltenen Sitzung beschlossen, die Bewachung an der Bootsmannslake durch einen dort stationirten Schutzmann aufzugeben und über die künftig einzuführende Art der Bewahrung mit dem Magistrat in Unterhandlung zu treten. — In Folge einer Aufforderung der Breslauer Handelskammer, sich einer von derselben an den Handelsminister gerichteten Vorstellung anzuschließen, welche gegen den Abschluß eines Zollcartels mit Rußland gerichtet war, hatten die Aeltesten diese Angelegenheit einer Commission zur Prüfung und Berichterstattung übergeben. Nachdem inzwischen öffentlich bekannt geworden, daß die Staatsregierung auf den Abschluß eines Cartels unter keinen Umständen eingehen werde, konnten die Aeltesten von einer Unterstützung der Breslauer Vorstellung Abstand nehmen.

— Den 7. d. Die gestern Abend im Schützenhause stattgefundene Wählerversammlung war von ca. 1000 Wählern besucht. Der große Saal und die Logen waren überfüllt. Es wurde zunächst eine Adresse an das Abgeordnetenhaus, betr. den Beschluß des Königlichen Obertribunals, angenommen und sodann ein Wahlcomité ernannt, welches die in diesem Jahre stattfindenden Wahlen zum Abgeordnetenhause vorbereiten und baldmöglichst die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel aufbringen soll.

Lokales.

— **Zum Postverkehr.** Nach offizieller Bekanntmachung des K. Postamts v. 7. d. sollen nachbezeichnete Gegenstände an ihre hier unbekannten Absender zurückgegeben werden:

1) Ein am 25. Januar cr. hier aufgelieferter Brief an Monsieur Stanislas Choderorski mit undeclarirten 4 Thlr. 20 Sgr. in Gand (Gent).

2) Eine am 22. ej. m. hier aufgelieferte Post-Anweisung an Frau Henriette Walter in Magdeburg ad. 10 Thlr. (Absender M. Kraus).

3) Ein am 3. ej. m. hier aufgeliefertes Packet an den Buchhalter W. Otto in Berlin, 7 Thlr. Werth und mit Post-Vorschuß von gleichem Betrage.

— **Handelskammer.** Heute, Freitag d. 9. d. Nachm. 3 Uhr im Sessionszimmer des Magistrats Ergänzungswahl zur Handelskammer.

— **Versammlung im Saale des Artushofes.** Die Sensation, welche der bekannte sich gegen die durch Art. 84 der Verf. garantirte Redefreiheit der Landtagsmitglieder richtende Beschluß des K. Ober-Tribunals in der Anklagesache gegen die Abgeordneten Twesten und Frentzel erregt hat, gab auch hierorts Veranlassung dazu, daß eine Versammlung zur Erörterung und Verständigung über jenen Beschluß einberufen wurde. Dieselbe fand am Mittwoch d. 7. d. 8 Uhr Ab. im Saale des Artushofes statt und hatten sich zu derselben über 200 Personen, in überwiegender Mehrzahl Gewerbetreibende, eingefunden.

Die Anwesenden wählten Herrn G. Prowe zum Vorsitzenden, der einen kurzen Bericht über die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses in dieser Session abstattete, dabei speziell der Eröffnungsrede des Präsidenten Grabow gedachte, welche auf den Wunsch der Anwesenden vorgelesen werden mußte. Herr Dr. Brohm hatte bei dieser Gelegenheit die Güte mitzutheilen, daß nach einem Briefe des Herrn G. Weese die (auch von uns in v. Num. mitgetheilte) Nachricht, der „Preußische Volksverein in Thorn" hätte einen Protest gegen besagte Antrittsrede dem Abgeordnetenhause zugeschickt, auf einem Irrthum beruhen müsse, da weder ein solcher Protest dem Abgeordnetenhause zugegangen sei, noch hierorts nach Erkundigung bei der hiesigen Polizeibehörde der genannte Verein existire.

Demnächst kam der vorgedachte Beschluß zur Erörterung, über welchen Herr K. Marquart referirte. Derselbe führte zunächst den Wortlaut des Art. 84 der Verf.-Urk. an, theilte ferner die Thatsachen mit, in Folge deren die Anklage gegen die Abgeordneten Twesten und Frentzel erfolglos erhoben und jener Beschluß des vereinigten Kriminal-Abtheilungen des K. Ober-Tribunals bewirkt wurden, und legte dann dar, wie unbedingt nothwendig die in allen Verfassungsstaaten gesetzlich garantirte Redefreiheit der Volksvertreter sei. Zum Schluß seines Vortrages theilte der Genannte den Entwurf der nachstehenden Resolution mit, welche der Vorsitzende darauf Absatz für Absatz zur Berathung, resp. Abstimmung brachte.

Die Resolution lautet: „Mit Bezug darauf, daß die Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer im Abgeordnetenhause gehaltenen Reden auf unmittelbare Veranlassung der Organe der K. Staatsregierung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen sind und das K. Obertribunal diesen Anträgen der klaren Bestimmung des Art. 84 der Verf.-Urk. ungeachtet nachgegeben hat, erklären die hier Versammelten:

1) Wenn es die Aufgabe der Justiz ist, durch ihre Sprüche Demjenigen Ausdruck zu verleihen, was in dem unbestechbaren Rechtsbewußtsein des Volkes lebt, so steht der Ausspruch des K. Obertribunals mit dem klaren, einfachen und durch keine Auslegungskunst zu beeinflussenden Rechtsbewußtsein des Volks in einem für immer unlösbaren Widerspruch.

2) Wir protestiren gegen jedes Vorgehen wider die in der auch von den Mitgliedern des K. Obertribunals beschworenen Verfassung verbürgte Redefreiheit unserer Abgeordneten, welche wir für ein geheiligtes Recht des ganzen Volkes erachten.

3) Sowie wir dem bisherigen Verhalten der Majorität des Abgeordnetenhauses durchweg zustimmen, so sind wir auch überzeugt, daß unsere Abgeordneten auch in Zukunft durch keinerlei Angriffe von der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten und der sorgsamen Wahrung ihrer durch den Eid auf die Verfassung verbürgten Rechte sich werden abwendig machen lassen."

Die Versammlung stimmte der Resolution ohne Widerspruch zu; — die kleine Zahl der anwesenden Beamten enthielt sich, soweit wir bemerkten, der Abstimmung.

Die Anwesenden erachteten es auf Anrathen des Herrn K. Marquart für zweckmäßig aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen, welcher ersucht worden ist, Versammlungen zur Besprechung politischer Fragen von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen einzuberufen. In den Ausschuß wurden gewählt die Herren: Kfm. J. Landecker, Kfm. C. Mallon, Liter. K. Marquart, Glaserm. Orth, Kfm. G. Prowe und Kfm. H. Schwartz.

Herr G. Prowe machte vor Schluß der Vers. noch Mittheilungen über den Etat des Handelsministeriums.

Die Polizeibehörde vertrat Herr Polizei-Inspektor Beyerle.

— **Polizeibericht.** Vom 26. v. bis 4. d. Mts. sind 10 Diebstähle und 2 Unterschlagungen zur Feststellung gekommen. 5 Bettler, 4 Trunkene, 2 Legitimationslose, 6 Dirnen, 3 wegen Nichtbefolgung der Reiseroute und 2 wegen Uebertretung ihrer Freiheitsbeschränkungen sind zur Haft gebracht.

Als gefunden sind abgegeben: 2 Schlüssel, 1 schwarze Blouse und 2 angefangene Stickereien.

252 Fremde sind angemeldet.

— **Theater.** Am Sonnabend findet, wie wir so eben erfahren, im hiesigen Stadttheater eine Vorstellung statt, die für das gesammte Thorner Publikum ein besonderes Interesse haben dürfte, indem der Weltberühmte Kautschuk-Mann Bonn, genannt „Petri Polli", der sich etnes großen Rufes erfreut, auf seiner Durchreise nach Warschau, einmal sich in wunderbaren Productionen vorführen wird; es ist anzuerkennen, daß die hiesige Direction einen so seltenen Gast, der nach allen in- nnd ausländischen Zeitungen so großes Aufsehen erregt, wenn auch gegen hohes Honorar, gewonnen hat.

— **Lotterie.** Bei der a. 6. d. angefangenen Ziehung der 2. Klasse 133. Königlicher Klassen-Lotterie fiel der Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 57,252.

2 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 3181 und 77,846.

1 Gewinn von 200 Thlrn. fiel auf Nr. 62,224 und 6 Gewinne zu 100 Thlr. fielen auf Nr. 43,822, 44,984, 46,247, 88,880 und 93,682.

Bei der a. 7. d. fortgesetzten Ziehung fiel ein Gewinn von 4000 Thlr. auf Nr. 79,204.

1 Gewinn von 2000 Thlrn. auf Nr. 63,395.

2 Gewinne zu 600 Thlr. fielen auf Nr. 57,944 und 87,468.

3 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 5000, 44,486 und 55,670; und 2 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 67,322 und 75,204.

Industrie, Handel und Geschäftsverkehr.

Thorn, den 8. Februar. Es wurden nach Qualitä und Gewicht bezahlt, für

Weizen: Wispel gesund 56—68 thlr.
Weizen: Wispel Auswahl per 85 Pfd. 38—54 thlr.
Roggen: Wispel 40—42 thlr.
Ebsen: Wispel grüne 42—44 thlr.
Erbsen: weiße 43—45 thu.
Erbsen: Wispel Futterwaare 38—40 thlr.
Gerste: Wispel große 27—34 thlr.
Gerste: Wispel kleine 28—30 thlr.
Hafer: Wispel 20—22 thlr.
Kartoffeln: Scheffel 11—13 sgr.
Butter: Pfund $8\frac{1}{2}$—9 sgr.
Eier: Mandel $5\frac{1}{3}$—6 sgr.
Stroh: Schock $9\frac{1}{2}$—10 thlr.
Heu: Centner $22\frac{1}{2}$—25 sgr.

— Agio des Russischen-Polnischen Geldes. Polnisch-Papier $128\frac{1}{2}$ pCt. Russisch-Papier $128\frac{1}{3}$ pCt. Klein-Courant 26 pCt. Groß-Courant 10—15 pCt. Alte Silberrubel 8—$8\frac{2}{3}$ pCt. Neue Silberrubel 5—$\frac{2}{3}$ pCt. Alte Kopeken 8—10 pCt. Neue Kopeken 18 pCt.

Amtliche Tages-Notizen

Den 8. Februar. Temp. Wärme 2 Grad. Luftdruck 27 Zoll 7 Strich Wasserstand 2 Fuß 11 Zoll

Briefkasten.

Eingesandt. Gott bewahre mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden werde ich schon allein fertig werden!

M.

Inserate.

Ordentliche Sitzung der Stadtverordneten.
Sonnabend, den 10. Nachm. 3 Uhr.

Tagesordnung: 1) Wahl des Magistrats-Dirigenten; — 2) Rechnung über die bei der Kämmerei-Kasse mitverwalteten verschiedenen Depositen-Gelder p. 1864; — 3) Gesuch des Nachtwächters Sutrowski: — 4) Bedingungen zur Verpachtung der Weichsel-Fischerei bei Schmolln; — 5) Gesuch des botanischen Gartenvereins; — 6) Anlage eines Brunnens links an der Lissomitzer-Chaussee; — 7) Gesuch des Schneidergesellen E. Hahn wegen Feilhalten selbst gefertigter Waaren am Rathhause; — 8) Betriebsbericht der Gasanstalt p. November 1865; — 9) Bedingungen zur Verpachtung der Schläge 1 und 2 auf den städt. Weichselkämpen; — 10) Mittheilung des Magistrats über die Besetzung der Stelle des Lehrers Mysliwski durch den Lehrer Rob. Hirsch; — 11) Stundungsgesuch der Frau Joh. Ott; 12) ein Stundungsgesuch; 13) Rechnung der Kämmerei-Forst-Kasse p. 1864; 14) Licitations-Verhandlung zur Verpachtung der Zollerhebung auf der Weichselbrücke; — 15) Antrag der Gas-Deputation, wegen Bau eines kleinen Ofens ꝛc.; — 16) Gesuch des Chaussee-Pächters Manowski; — 17) Bericht der Gas-Deputation p. Dezember 1864; — 18) Submissions-Bedingungen zur Ausführung: a der Tischler- u. der Schlosserarbeiten im neuen Bürgerschulgebäude, b des Abbruchs der Baulichkeiten auf dem Grundstück Altst. Nr. 262, c) der Maurerarbeiten auf dem Grnndstück Altst 262; — 19) Antrag des Magistrats wegen provisorischer Unterbringung von Klassen der Elem.-Knabenschulen im Armenhause; — 20) ein Stundungsgesuch.

Thorn, den 8. Februar 1866.

Der Vorsteher **Kroll**.



Heute Nachmittag um $4\frac{1}{4}$ Uhr entschief sanft unsere gute Mutter und Großmutter die verwittwete Frau **Dorothea Giese geb. Schulz** in einem Alter von 80 Jahren 1 Monat, was Verwandten und Freunden betrübt anzeigen

Mocker, den 8. Februar 1866.

die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Sonnabend 2 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Für die bei dem Begräbniß des Kaufmann **Hermann Wechsel** bewiesene Theilnahme, sagen hierdurch ihren innigsten Dank

die Hinterbliebenen.

Für die bewiesene Theilnahme bei der Beerdigung des Bäckermeisters **August Weickert** sagen hiermit ihren herzlichen Dank

die Hinterbliebenen.

Sing-Verein.

Sonnabend, den 10. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr in der Aula. Einübung der Frauenchöre, wozu ergebenst einladet

der Vorstand.

Nie

hat eine Lotterie oder Capitalien-Verloosung den Betheiligten so viele Chancen geboten, als das **Kaiserl. Königl. Oester. Staats-Anlehen** vom Jahre 1864, welches mit 120 **Millionen 983,000 Gulden** öster. Währg eingetheilt in:

20 Gewinne à fl. **250,000**
10 „ „ **220,000**
60 „ „ **200,000**
81 „ „ **150,000**
20 „ „ **50,000**
20 „ „ **25,000**

u. s. w. bis zu fl. 135, **die aber jedes Loos sicher gewinnen muß**, zurückbezahlt wird.

Nächste Ziehung am 1. März 1866

für welche das unterzeichnete Handlungshaus Certificate

1 Stück für fl. 3. 30 kr. oder Thlr. 2. — Sgr.
5 „ „ „ 15. — „ „ „ 8. 17 „
10 „ „ „ 28. — „ „ „ 16. — „

gegen Franko-Einsendung oder Einzahlung des Betrages bei jeder Poststelle versendet; auch kann der Betrag auf Verlangen nachgenommen werden.

Frankfurt am Main.

C. Stein, Ziegelgasse 22.

NB. Es handelt sich hier nicht um ein sogenanntes Promessenspiel, wobei man nur ein Original-Obligationsloos gewinnen kann, vielmehr spielen die Betheiligten mit Serie und Nummer direct auf den Geldgewinn und steht es ihnen auch jederzeit frei, die Obligations-Original-Loose, auf die ihr Certificat lautet, bei mir einsehen zu lassen.

AUCTION.

Montag, den 12. d. Mts. Morgens 9 Uhr sollen Heilige-Geist-Straße Nr. 201 im Hause des Herrn **v. Janiszewski** verschiedene Möbel, Wirthschafts- und Küchengeräthe meistbietend verkauft werden.

Die amtliche Anwendung des Hoff'schen Malzextrakt Gesundheitsbiers in in den Krankenhospitälern in Marseille.

Die Verwalter der Hospitäler zu Marseille haben beschlossen, das Hoff'sche Malzextrakt-Gesundheitsbier auch bei ihren Kranken in Anwendung treten zu lassen. Herr de Maupas, der mit der Verwaltung „Departement des Bouches du Rhône" beauftragte Senator, schreibt in dieser Beziehung unterm 28. September cr. aus Marseille an das Hoff'sche Generaldepot in Paris*) „— — Ich bitte Sie daher die betreffende Sendung gefälligst direkt an deren Adresse „Hôtel Dieu in Marseille" gelangen zu lassen."

Le senateur,
chargé de l'admin, du Dept. d. B. d. R.
(signé) **de Maupas.**
Prefecture des Bouches de Rhône
I. Division, I. Bureau, Marseille, 28. Sept. 1865.

*) Wir erinnern daran, daß mit obiger Filiale des Hoflieferanten Herrn Johann Hoff in Berlin das Kaiserlich-Französische Kriegsministerium in Unterhandlung zu regelmäßiger Lieferung von Hoff'schem Malzextrakt-Gesundheitsbier an die Militärhospitäler zu Paris getreten, und schließlich der Fabrikant selbst dahin beauftragt worden ist, einen festen Lieferungs-Kontrakt abzuschließen. Die nach geschehenem Kontraktsabschluß in großartigem Maßstabe erfolgten Transporte erwiesen sich als sehr wohlthätig für die kranken Hospitaliten und anderer Heilanstalten, sind dem Beispiele der Militairhospitäler nachgefolgt.

Niederlage in Thorn bei

H. Findeisen.

Per 1/1 Fl. 20 Sgr., per 1/2 Fl. 10 Sgr.

Immer mehr Anerkennungen findet

unser

Eau de Cologne philocome (Kölnisches Haarwasser),

bekannt unter dem Namen Moras' haarstärkendes Mittel.

A. Moras & Comp.,
Köln am Rhein.

Attest.

Um mein Haar, das in letzter Zeit stark auszufallen begann, wieder zu kräftigen, wandte ich die verschiedensten Mittel an, welche aber ohne alle Wirkung blieben. Jedoch die Essenz Eau de Cologne philocome (Kölnisches Haarwasser) der Herren Moras & Comp., zu der ich zuletzt meine Zuflucht nahm, brachte mir Hülfe und bezeuge ich mit Vergnügen, daß ich dieselbe mit dem größten Erfolge gebraucht habe und jedem Haarleidenden **unbedingt anempfehlen kann.**

Köln. Otto Bauer.

Echt zu haben: in Thorn bei **Ernst Lambeck**; in Bromberg bei **Hegewald jun.** in Strasburg bei **C. A. Koehler**; in Graudenz bei **Julius Gaebel**; in Rogasen bei **Jonas Alexander.**

Eine neue Sendung bester Qualität Parafin- und Stearinkerzen erhielt und verkauft von heute

Tertia à 5 1/2 Sgr., Secunda à 7 Sgr., Prima à 8 Sgr. pro Pack. Auf Secunda und Prima gebe bei Abnahme á 25 Pack 5% und à 50 Pack 10% Rabatt.

Wolff H. Kalischer.

Grosse Auction

von Oelgemälden!

Dem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich

Montag den 12. d. Mts.

von Morgens 11 Uhr an, eine große Sammlung von sehr schönen neuen Oelgemälden aus der Düsseldorfer Schule

im Saale des Artushofes

versteigern werde. Die Oelgemälde, in jedem Genre vertreten, sind mit eleganten Goldrahmen versehen und Sonntag den 11. Februar von Morgens 10 bis 3 Uhr Nachmittags zur Ansicht ausgestellt.

Max Rypiński, Auctionator.

Oelgemälde.

Es hat sich mir eine Gelegenheit geboten **4 große und schöne Oelgemälde mit brillanten Rahmen von einem bekannten Maler** zu gewinnen, welche ich sehr bedeutend unter dem Kunstwerth verkaufen kann.

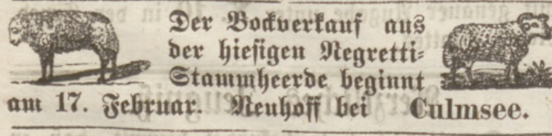
Sie sind in meinem Geschäftslokal zur Besichtigung aufgestellt, und mache ich noch besonders Kunstliebhaber aufmerksam, sich diese Gelegenheit nicht vorbei gehen zu lassen.

C. W. Klapp.
Altstädt. Markt neben der Post

Bergmann's Barterzeugungstinctur,

unstreitig **sicherstes** Mittel, binnen **kürzester Zeit** bei selbst noch **jungen Leuten** einen **starken** und **kräftigen** Bartwuchs hervorzurufen, empfiehlt à Flac. 10 u. 15 Sgr.

C. W. Klapp.
Altstädt. Markt neben der Post



Der Bockverkauf aus der hiesigen Negretti-Stammheerde beginnt am 17. Februar. Neuhoff bei Culmsee.

Feinstes Wiener Auszug-Weizenmehl, 1/8 Ctr. 28 Sgr., à Pfd. 2 Sgr. 4 Pf., Perlgraupe à Pfd. 11 Sgr. 8 Pf., der Ctr. mit 5 Thlr. Hirse das Quart 2 1/2 Sgr.

S. Landau
Heilige-Geist-Straße vis-à-vis Schmied **Krüger.**

Bestellungen auf Obiges unversteuert werden daselbst nach außerhalb angenommen.

Nur bis zum 15. Februar

dauert der Ausverkauf von **Weißwaaren, feinen Stickereien, rein leinenen Taschentüchern, Netzen, Hauben, Blousen, Schleiern, Shlipsen, Stulpengarnituren u. a. im Hause des Herrn Herrmann Elkan am Markt.**

Ende Februar schicke ich eine Sendung

Strohhüte zum Modernisiren, Waschen und Färben.

M. Stephan.

Cotillon-Orden & Bouquets

empfiehlt **Moritz Rosenthal.**

Petroleum vorzüglich schön à Quart 9 Sgr.

Adolph Leetz.

In meinem Hause Seegler-Str. 105 ist die ganze Parterre-Gelegenheit vom 1. April d. J. zu vermiethen.

J. H. Kalischer.

---

2 elegante Läden in guter Lage, sowie mehrere Wohnungen sind Bäckerstraße 245 parterre zu erfragen.

Zwei Wohnungen in der Breitenstraße, eine in der Schülerstraße hat zu vermiethen

Schlesinger.

Stadttheater in Thorn.

Freitag, den 9. Februar. Zum ersten Male: **Graupenmüller.** Große Ausstattungsposse mit Gesang, Tanz und Gruppirungen in 3 Akten und 8 Bildern von H. Salingré, Musik von Bossenberger.

Die Direktion.

Verantwortlicher Redakteur Ernst Lambeck. — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei.